

Rahmenbedingungen für die Seniorenclubs für die Nutzung der Seniorenfreizeitstätten des Bezirksamtes Reinickendorf von Berlin

Präambel

Diese Ordnung gilt für alle bezirklichen Seniorenfreizeitstätten, unabhängig davon, ob bezirkliches Personal in den Einrichtungen tätig ist oder die Einrichtungen von einem ehrenamtlichen Clubvorstand geleitet wird.

Individuelle Regelungen für spezielle Einrichtungen (z. B. mit bezirklichem Personal) sind eingearbeitet.

Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und Kommunikation ist die Grundlage für eine erfolgreiche Arbeit in den bezirklichen Seniorenfreizeitstätten im Sinne aller Besucherinnen und Besuchern. Wenn in der praktischen Arbeit Fragen sich nicht anhand dieser Ordnung beantworten lassen, dann sollte der Leitgedanke der vertrauensvollen Kooperation zum Wohle der Besucherschaft den Weg zur jeweiligen Problemlösung zeigen.

Die Seniorenclubs stehen dafür ein, dass das Clubleben keine rassistischen, antisemitischen und antidemokratischen Inhalte hat. Weder in Wort noch in Schrift oder durch angebotenen Medien und Speichermedien dürfen durch die Seniorenclubs, deren Mitgliedern und Gästen die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht oder verletzt werden, dürfen Krieg und Gewalt verherrlicht werden bzw. darf zur Beseitigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland aufgerufen werden. Die Verwendung von Fahnen sowie das Zeigen oder das Verbreiten von Symbolen verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen ist unzulässig. Das Tragen von Uniformen bzw. uniformer Kleidung bedarf der vorherigen Zustimmung des Bezirksamtes.

Bei Zuwiderhandlung kann das Bezirksamt die Nutzung der Seniorenfreizeitstätten jederzeit versagen.

1. Allgemeines

- 1.1. Die bezirklichen Seniorenfreizeitstätten sind Einrichtungen des Bezirksamtes Reinickendorf von Berlin unter Verantwortung der für den Seniorenbereich zuständigen Abteilung.
- 1.2. Die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen der Einrichtung sind Beschäftigte des Bezirksamtes Reinickendorf von Berlin und damit nur gegenüber dem Bezirksamt weisungsgebunden.
- 1.3. Die bezirklichen Seniorenfreizeitstätten werden von hauptamtlichen Mitarbeiter/innen und/oder ehrenamtlichen Clubvorständen geleitet.

- 1.4. Das Hausrecht wird von der zuständigen Abteilung im Bezirksamt Reinickendorf von Berlin ausgeübt, vertreten vor Ort durch die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen oder den ehrenamtlichen Clubvorständen in Abstimmung mit dem Fachbereich.
- 1.5. Über die erforderlichen Öffnungszeiten entscheidet die zuständige hauptamtliche Leitung der Freizeitstätte oder der Clubvorstand im Einvernehmen mit der zuständigen Abteilung im Bezirksamt.
- 1.6. Interessengruppen außerhalb des Clubs können im Rahmen der räumlichen und zeitlichen Möglichkeiten auf Antrag und nach Zustimmung der Leitung der Freizeitstätte sowie der zuständigen Abteilung im Bezirksamt die Räumlichkeiten in den Seniorenfreizeitstätten nutzen. Alles Weitere regelt die entsprechende Nutzungsvereinbarung zwischen dem Bezirksamt und der jeweiligen Interessengruppe.
- 1.7. Zielsetzung der Arbeit in den bezirklichen Seniorenfreizeitstätten ist es, den Reinickendorfer Seniorinnen und Senioren Gelegenheit zur Kontaktpflege und gemeinsamer Freizeitgestaltung zu geben. Dies soll geschehen durch:
 - Bildung von Interessengemeinschaften und Hobbygruppen,
 - Organisation von Veranstaltungen inner- und außerhalb der Seniorenfreizeitstätte,
 - Angebote kultureller und unterhaltender Art

2. Aufgaben des Clubvorstandes

- 2.1. Mitglied in einem Seniorenclub kann jede Reinickendorfer Bürgerin bzw. jeder Reinickendorfer Bürger ab dem 55. Lebensjahr werden.
- 2.2. Die Angebote der Seniorenclubs müssen bezogen auf die Clubmitglieder bedarfsgerecht sein.
- 2.3. Der Mitgliedsbeitrag ist sozialverträglich zu gestalten und bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Abteilung des Bezirksamtes Reinickendorf von Berlin.
- 2.4. Einnahmen, die der Clubvorstand erzielt, sind dem Clubleben wieder zuzuführen. Die Einnahmen für Speisen, Getränke sowie für Veranstaltungen sind sozialverträglich zu gestalten.
- 2.5. Die Clubvorstände haben eine einheitliche Geschäftsordnung zu fertigen, welche der Zustimmung durch die zuständige Abteilung des Bezirksamtes Reinickendorf von Berlin bedarf.
- 2.6. Zusätzliche Aufgaben des Clubvorstandes sind:
 - Die Einführung von neuen Mitgliedern in das Clubleben
 - Die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen
 - Die Bildung und Förderung von Interessengemeinschaften und Hobbygruppen
 - Die Erstellung der monatlichen Veranstaltungsprogramme
 - Weitergabe von baulichen bzw. technischen Mängeln an die Leitung der Seniorenfreizeitstätte (wenn diese hauptamtlich beim Bezirksamt beschäftigt ist) bzw. direkt an die zuständige Abteilung des Bezirksamtes.

3. Sonstiges und Schlussbestimmung

- 3.1. Gebäude, Geräte, Anlagen und Freiflächen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die zuständige Abteilung im Bezirksamt Reinickendorf von Berlin. Alle Mitarbeiter/innen, Clubvorstände und Gäste der Einrichtung sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl, Einbruch oder Sachbeschädigung verhindert und alle technische Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden. Das Einbringen von Sachgegenständen in die Gebäude bedarf der vorherigen Einwilligung der zuständigen Abteilung des Bezirksamtes Reinickendorf von Berlin. Folgekosten werden vom Bezirksamt nicht übernommen.
- 3.2. Für den Verschluss der Räumlichkeiten sowie für das sichere Aufbewahren von Wertgegenständen sind die Berechtigten verantwortlich, ebenso für das Ausschalten der Beleuchtung und anderer elektrischer Verbraucher und Schließen der Fenster beim Verlassen der Räume. Für abhanden gekommene Geldbeträge und andere Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.
- 3.3. Für die Haftung und den Versicherungsschutz der ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen gelten in analoger Anwendung die Verwaltungsvorschriften über den ehrenamtlichen Dienst im sozialen Bereich in der jeweiligen Fassung. Die Haftung von sogenannten Fremdnutzern ergibt sich aus der Nutzungsvereinbarung zwischen den Interessengruppen und dem Bezirksamt.
- 3.4. Alle Personen, die mit der Zubereitung/Ausgabe von Speisen/Getränken beschäftigt sind, müssen im Besitz einer gültigen Bescheinigung nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 IfSG (ehemals „Roten Karte“) sein. Diese ist bei Tätigkeitsaufnahme unaufgefordert der zuständigen Abteilung im Bezirksamt Reinickendorf von Berlin vorzulegen. Die Nachbelehrungen (alle 2 Jahre) werden durch die zuständige Abteilung des Bezirksamtes Reinickendorf von Berlin kostenfrei durchgeführt. Die Nachbelehrung ist eine Pflichtveranstaltung.
- 3.5. Das Verteilen von Flugblättern, Prospekten, Handzetteln sowie das Anbringen von Plakaten und Aushängen, bedürfen der Zustimmung des Fachbereichs Senioren. Unzulässig ist das Rauchen in den Räumen der Seniorenfreizeitstätten sowie das Mitführen von Tieren, ausgenommen von Blindenführhunden und Behindertenbegleithunden.
- 3.6. Die Schlüsselverwaltung obliegt der zuständigen Abteilung im Bezirksamt Reinickendorf von Berlin. Über die Vergabe von Schlüsseln ist ein Nachweis zu führen. Die Hausschlüssel sind sorgfältig aufzubewahren. Etwaiger Verlust ist der zuständigen Abteilung des Bezirksamtes Reinickendorf von Berlin unverzüglich anzuzeigen. Für verloren gegangene Schlüssel haftet der Schlüsselinhaber nach den gesetzlichen Vorschriften. Nach Beendigung der Tätigkeit sind die Schlüssel umgehend zurückzugeben.
- 3.7. Hinsichtlich der Nutzung von Gebäuden sowie den dazugehörigen Freiflächen sind die einschlägigen Bestimmungen zu beachten, insbesondere:
 - Richtlinien über den Feuerschutz in landeseigenen Gebäuden und die aufgrund dieser Richtlinien von Bezirksamt Reinickendorf verabschiedete Brandschutzordnung in der jeweils geltenden Fassung.

- Für den Schutz vor Unfällen, Gefährdung der Gesundheit und zum Schutz der Umwelt die Unfallverhütungs- und sonstige Vorschriften der Unfallkasse Berlin sowie die staatlichen Arbeits-, Unfall- und Umweltschutzvorschriften.
- 3.8. Das Fehlen von Schutzvorrichtungen, Mängel oder sonstigen Unregelmäßigkeiten, die geeignet sind, einen Unfall herbeizuführen, sind unverzüglich zu beseitigen oder über die zuständige Abteilung im Bezirksamt Reinickendorf von Berlin beseitigen zu lassen.

Diese Rahmenbedingung tritt am 01.02.2023 Kraft und ersetzt die Hausordnung aus dem Jahre 2016.